

FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

für:	Max, Mustermann Strasse 1, PLZ Stadt
Objektadresse:	Bundesland Deutschland PLZ Gemeinde EVU

Wirtschaftsnahe Elektromobilität (WELMO)

Im Bundesland verfügbare Programme

Stand: 05.05.2025

Kumulierbarkeit:

Im Falle der Beantragung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf privaten Flächen wird darauf hingewiesen, dass die Förderung nicht mit der Bundesförderung "Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur kumuliert werden darf.

Informationen / Antragstellung:

IBB Business Team GmbH

Kundenbetreuung

Bundesallee 210

10719 Berlin

Tel: (030) 2125-4480

Email: welmo@ibb-business-team.de

Fax: (030) 4678-2823

Internet: www.ibb-business-team.de/welmo

Bemerkung: Erreichbarkeit: Mo 10:00 - 14:00 Uhr, Di 10:00 - 14:00 Uhr, Do 10:00 - 14:00 Uhr, Fr 10:00 - 14:00 Uhr

Antragsberechtigte

- Selbstständige sowie kleinere und mittlere Unternehmen, die ihren Unternehmenssitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin haben und zur Ausübung ihrer gewerblichen, gemeinnützigen oder freiberuflichen Tätigkeit ein motorisiertes Fahrzeug benötigen
- für die Förderung eines PKW der Fahrzeugklasse M1, M2 als E-Inklusionstaxi sowie Umrüstung zum E-Inklusionstaxi (M1, M2) Unternehmen und selbständig Tätige mit einer Genehmigung (Taxikonzession) gemäß §§ 2, 9 ff., 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und einem Sitz, einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung in Berlin
- Darüber hinaus ist antragsberechtigt, wer durch die Förderung (über das Förderprogramm SolarPLUS der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe) eines Stromspeichers (Modul C) und/oder Sonderanlagen-Boni Modul D1; D2; D3 (außer Modul D4 Stecker-PV-Module), der mit einer neu zu installierenden Photovoltaikanlage verbaut und an das Verteilnetz angeschlossen ist, nachweist, dass mit dem geförderten Speicher/PV-Anlage die geförderte Ladeinfrastruktur und/oder das geförderte E-Fahrzeug bedient wird

Nicht antragsberechtigt:

- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Förderung

Gefördert wird die Beschaffung und das Leasing von gewerblich genutzten, elektrisch betriebenen Fahrzeugen als auch die Errichtung von stationärer Ladeinfrastruktur im gewerblichen Umfeld.

Förderfähige Maßnahmen:

1. Beratungsangebot

- Potenzialberatung (für Fahrzeuge und stationäre Ladeinfrastruktur)
- Realisierungsberatung (Fuhrparkintegration, Mobilitätsbedarfe, Netzanschluss, Sektorenkopplung, Versorgungssicherheit)

2. Elektrisch betriebene Fahrzeuge (Batterie-Elektro-Fahrzeug, Brennstoffzellen-Fahrzeug)

- Neufahrzeuge
- Jahreswagen (Erstzulassung nicht älter als 1 Jahr vor Eingangsdatum des Förderantrags)
- Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mind. 12 Monaten
- Versicherungs- bzw. zulassungspflichtige motorisierte Zweiräder (z.B. L1e, L3e, L4e, E-Roller, E-Mofas, E-Kleinkrafträder, S-Pedelecs, Pedelecs)
- Fahrzeuge entsprechend der Übersicht "Förderfähige elektrische Klein- und Leichtfahrzeuge" auf der Webseite des Förderprogramms
- Neuanschaffung eines rein batterieelektrischen, bereits als Inklusionstaxi nutzbaren PKW der Fahrzeugklasse M1 und M2 nach DIN 75078
- Umrüstungsmaßnahmen bei bereits von Taxiunternehmen rein batterieelektrisch betriebenen Taxis zum E-Inklusionstaxi der Fahrzeugklasse M1, M2 nach DIN 75078 ("Kraftfahrzeug zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen" Teil 1+2 in der jeweils geltenden Fassung) von Fahrzeugen mit einer zurückliegenden Zulassung von maximal 24 Monaten und einer Laufleistung bis zu 100.000 Kilometern
- Kartenlesegeräte für den bargeldlosen Zahlungsverkehr mit gut tastbaren Eingabetasten bei bereits von Taxiunternehmen rein batterieelektrisch betriebenen Taxis zum E-Inklusionstaxi der Fahrzeugklasse M1, M2

3. Ladeinfrastruktur/Netzanschluss

- Öffentlich zugängliche privat-betriebliche Flächen
- Nicht öffentlich zugängliche privat-betriebliche Flächen
- Anteilige Förderung des Netzanschlusses

4. Betriebliches Mobilitätsmanagement

- Maßnahmen entsprechend der Übersicht "Förderfähige Maßnahmen des Betrieblichen Mobilitätsmanagements" (z.B. Investitionskosten in Einrichtungen (Gebäude, Anlagen) sowie Sachkosten (z.B. Sharing-, Pooling-Angebote, Implementierung eines Mobilitätsbudgets) die unmittelbar dem Betrieblichen Mobilitätsmanagement dienen und diesem unmittelbar zuzurechnen sind

Zusätzlich förderfähige Ausstattungsmerkmale bei Fahrzeugen der Klasse M1 und M2 nach DIN 75078 sowie bei Umrüstungen zu diesen:

- Drehklappsitze
- weitere Heckabsenkungen
- Einbau einer versenkbaren Rampe zur Bedeckung des Bodenausschnitts
- Kopfstützen für Rollstuhlnutzende
- Rückenstützen für Rollstuhlnutzende
- Trittstufen mit Kontraststreifen

- Schwenksitze

Nicht förderfähig:

- PKW der Fahrzeugklasse M1 ausser für Unternehmer mit Taxikonzession
- Lastenräder
- Fahrzeug-Unterklasse L1e-B
- Personalkosten

Art und Höhe der Förderung:

1. Beratungsangebot

- für Potenzialberatung Zuschuss von maximal 800,- € Netto-Tagessatz
- für Realisierungsberatungen Zuschuss von 80 % der Netto-Beratungskosten zum maximalen Netto-Tagessatz von 1.000,- €

2. Elektrisch betriebene Fahrzeuge

- für Nutzfahrzeuge (N1, N2) Zuschuss von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000,- € je Fahrzeug
- für rein batterieelektrisch oder als Mischform basierend auf Brennstoffzelle und Batterie (Wasserstoff) betriebene Fahrzeuge PKW (M1) Zuschuss von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000,- € je Fahrzeug
- für Fahrzeuge entsprechend der Übersicht "Förderfähige elektrische Klein- und Leichtfahrzeuge" Zuschuss von 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000,- € je Fahrzeug
- für motorisierte Zweiräder (L1e, L3e und L4e) Zuschuss von 500,- €
- für die Neuanschaffung eines E-Inklusionstaxis Zuschuss von 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 25.000,- € je Fahrzeug (gesonderte Ausweisung der Kosten für inklusionsfähige Ausstattung nach DIN 75078 erforderlich)
- für Umbauten zum und Einbauten in ein E-Inklusionstaxi Zuschuss von bis zu 15.000,- €
- maximal 50 förderfähige Fahrzeuge pro Antragstellendem

3. Stationäre Ladeinfrastruktur/Netzanschluss

- für Kauf oder Leasing von Normalladeinfrastruktur (AC) inkl. Netzanschluss bis 22 kW Zuschuss von bis zu 50 % der Gesamtkosten einer Ladeinfrastruktur, maximal 2.500,- € je Ladepunkt
- für Kauf oder Leasing von Schnellladeinfrastruktur (DC) inkl. Netzanschluss ab 22 kW Zuschuss von bis zu 50 % der Gesamtkosten einer Ladeinfrastruktur, maximal 30.000,- € je Ladepunkt
- Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben für den Energieanschluss, maximal 5.500,- € bei Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. 55.000,- € bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz

4. Betriebliches Mobilitätsmanagement

- Zuschuss von 50 % der Netto-Investitionskosten
- maximal 10.000,- €

Bitte beachten:

- Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor der Bestätigung des Antragseingangs mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich sowohl der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Abschluss des Kauf- bzw. Leasingvertrages des Fahrzeuges oder der Ladestation bzw. der Abschluss des Beratungsvertrages) als auch bereits die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss (z.B. Bestellung des Fahrzeuges oder der Ladestation) zu werten.
- Alle förderfähigen Fahrzeuge müssen auf den Antragsteller zugelassen und überwiegend in Berlin genutzt werden. Der überwiegende Einsatz der geförderten Fahrzeuge, d.h. mehr als 50 % der jährlichen Fahrleistung, bei einer

Tochtergesellschaft mit Betriebsstätte außerhalb Berlins ist nicht zulässig.

- Die Mindestzulassungsdauer für geförderte Kraftfahrzeuge beträgt 12 Monate.
- Gemäß §64c PBefG ist ab einer Anzahl von 20 Fahrzeugen eine Mindestverfügbarkeit von barrierefreien Fahrzeugen je Unternehmen vorzusehen für die ein bundesweiter Richtwert von 5 % bezogen auf die Anzahl der von dem Unternehmen betriebenen Fahrzeuge gilt. Das bedeutet, förderfähig sind all jene Fahrzeuge, die über die gesetzliche Mindestverfügbarkeit hinausgehen oder aber nicht von dieser betroffen sind z.B. Unternehmen mit weniger als 20 Fahrzeugen.
- Für Ladeinfrastrukturen gilt, dass die Mindestnutzungsdauer sich auf 12 Monate beziffert und im Stadtgebiet Berlin errichtet werden muss. Außerdem ist die Stromversorgung der Ladesäulen aus 100 % regenerativen Energien unumgänglich. Der Bezug von Strom aus eigener Photovoltaikanlagen ist zulässig.
- Bei Kombination mit dem Förderprogramm SolarPLUS kann die Errichtung der geförderten Ladeinfrastruktur auch auf privaten nicht-betrieblichen Flächen erfolgen.
- Die Regelungen der De-minimis-Förderung müssen eingehalten werden.
- Der Hauptsitz und ggf. die geförderte Betriebsstätte müssen für mindestens 3 Jahre nach Abschlusszahlung in Berlin verbleiben und betrieben werden.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.